



Verkehrsregelnverordnung (VRV)

Änderung vom «\$\$SmartDocumentDate»

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die Verkehrsregelnverordnung vom 13. November 1962¹ wird wie folgt geändert:

Ersatz von Ausdrücken

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 3 Abs. 2

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 3a Abs. 3

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 58 Abs. 2

Betrifft nur den italienischen Text.

Art. 67 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1

² Die Achslasten dürfen höchstens betragen für:

b. angetriebene Einzelachsen bei:

1. land- und forstwirtschaftlichen Erntemaschinen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit bis 30 km/h und Breitreifen (Art. 60 Abs. 6 VTS)

Tonnen

14,00

¹ SR 741.11

Art. 77 Sachüberschrift und Abs. 1

Arbeitsfahrzeuge; Schlittenanhänger; Transportbehälter

(Art. 57 Abs. 1 SVG)

¹ Mit Arbeitsfahrzeugen dürfen ausser Betriebsstoffen, Bestandteilen und Verbrauchsmaterial für die Maschine sowie Werkzeugen, Arbeitsgeräten, einem Fahrzeug zur Fortbewegung des Bedienpersonals und Gütern, die im Arbeitsprozess maschinell verändert oder verbraucht werden, keine Waren befördert werden; diese Beschränkung gilt nicht für Fahrzeuge der Feuerwehr und des Zivilschutzes.

Art. 78 Abs. 3

Aufgehoben

Art. 80 Abs. 1 Bst. d

¹ Ausnahmen von den gesetzlichen Höchstmassen und Höchstgewichten (Art. 64–67) sind nur zulässig:

- d. für die Beförderung eines Motorfahrzeugs zur Fortbewegung des Bedienpersonals von Arbeitsfahrzeugen mit stationärem Arbeitseinsatz, namentlich Kranwagen: bis höchstens 2 t.

Art. 90 Abs. 4

Aufgehoben

II

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

«\$\$SmartDocumentDate»

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ignazio Cassis

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr